

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: info@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de/ abrufen.

Jahrgang 9

Donnerstag, den 24. 05.2012

Nummer 05

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	2
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	4
Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Grünen Weg“	7

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Die Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Verfügung des Landrates vom 26.04.2012 wurden keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

In § 5 der Hauptsatzung wird der folgende Absatz 7 neu eingefügt:

(7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

Die bisherigen Absätze 7, 8, und 9 werden um eine Ziffer erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, den 23.05.2012

Rainer Karl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und § 14 über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 in der Fassung vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung vom 29.03.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt:

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden

haben für sich selbst und jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Abs. 3, 4, 5 der Friedhofssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 16.06.2000 gelten entsprechend. Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofsverwaltung den Ausweis wieder einziehen.

§ 2

Nach §5 der Friedhofssatzung wird ein neuer §5a zur Regelung des Genehmigungsverfahrens eingefügt:

§ 5a Genehmigungsverfahren

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist der einheitliche Ansprechpartner für das Verwaltungsverfahren.
- (2) Die durch die Antragstellung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (3) Anträge werden binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang des Antrags bei der Friedhofsverwaltung bearbeitet. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die Friedhofsverwaltung kann die Bearbeitungsfrist einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn die Komplexität der Angelegenheit dies erfordert. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Wird ein Antrag nicht binnen der festgelegten Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Satz 2 bearbeitet, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übermittelt binnen einer Frist von einer Woche seit Zugang des Antrags eine Empfangsbestätigung. Im Falle eines unvollständigen Antrags wird der Antragsteller mit der Empfangsbestätigung darüber informiert, welche Unterlagen nachzureichen sind. Reicht ein Antragsteller trotz Aufforderung nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist alle erforderlichen Unterlagen nach, wird sein Antrag wegen Nichtbeachtung der Formalitäten abgelehnt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung befristen. Nach Ablauf der Frist ist ein erneuter Antrag zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit weiterhin vor, ist die Genehmigung zu erteilen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben mit der Beantragung eines Ausweises die voraussichtliche Dauer Ihres vorübergehenden Aufenthaltes anzugeben. Die Ausweiserteilung läuft in einem verkürzten Verfahren. Die Erteilung des Ausweises kann von dem Nachweis der Eignung abhängig gemacht werden und befristet erteilt werden. Eine Verlängerung des Ausweises ist nicht möglich. Beabsichtigt ein Gewerbetreibender mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, eine auf Dauer angelegte Tätigkeit aufzunehmen, steht es ihm frei eine Genehmigung nach den Absätzen 1-5 zu beantragen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, 05.04.2012

gez.

Rainer Karl
Bürgermeister

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Am Grünen Weg"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Grünen Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 wurde mit Schreiben vom 25.04.2012 vom Landrat des Landkreises Rostock genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanes Nr. 46 "Am Grünen Weg"



Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 14.06.2012